BAP TIS TEN
Evangelisch. Frei. Kirche.

CHRISTUS FORUM DEUTSCHLAND

Information zur Verpflichtung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Jede Gemeindereferentin und jeder Gemeindereferent wird nach der Berufung in den Gemeindedienst auf die Ordnungen unseres Bundes verpflichtet. Dieses geschieht mit dem Antrag auf die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung und die Überreichung der Ernennungsurkunde begründen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und damit auch das gegenseitigen Treueverhältnis zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. Der konkrete Dienst geschieht dann in der Gemeinde.

Um diesem besonderen Treuverhältnis in unserem Gemeindebund seinen ausdruckvollen Sitz im Leben zu geben, halten die Gemeinden als Dienstorte einen sogenannten Verpflichtungsgottesdienst ab, in dem durch eine sogenannte Verpflichterin bzw. einem Verpflichter der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten die Ernennungsurkunde überreicht wird. Um die Verpflichtung im Gottesdienst angemessen gestalten zu können, finden sich in dieser Information einige Hintergrundinformationen und Hilfestellungen.

Die Rolle der Verpflichterin bzw. des Verpflichters

Die Verpflichterin bzw. der Verpflichter sind als Vertreterin bzw. Vertreter der Bundesgemeinschaft von der Bundesgeschäftsstelle beauftragt, die Ernennungsurkunde zu überreichen. Sie steht selber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund und stellt im Akt der Verpflichtung die Berufung der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten als geistliches Geschehen in den Mittelpunkt des Verpflichtungsgottesdienstes.

Die Rolle der Gemeinde als Dienststelle im Bund

Die Gemeinde gestaltet den Verpflichtungsgottesdienst. Die Gemeinde kann in Absprache mit der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten die verpflichtende Person vorschlagen und nennt diese Person dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde samt Ort und Datum der Verpflichtung. Daraufhin schickt der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde die Ernennungsurkunde an die Gemeindeadresse, die vor Überreichen noch von allen Beteiligten (Gemeindevertreter, Verpflichterin bzw. Verpflichter) zu unterschrieben ist.

Die Rolle der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten

In Absprache mit dem Bund und der Gemeinde benennt die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent die verpflichtende Person. Im Vorfeld der Verpflichtung hat sich die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent mit den Ordnungen des Bundes (insbesondere mit der der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, der Ordnung für

Gemeindereferentinnen- und referenten wie auch im speziellen mit der Handreichung für den Anfangsdienst von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) vertraut gemacht. Ebenso hat sich die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent vor ihrer Verpflichtung beim Referenten für Personalentwicklung über die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und der damit verbundenen Verpflichtung zum Treueverhältnis gegenüber dem Bund informiert.

Der Verpflichtungsgottesdienst - Kurzliturgie für den Akt der Verpflichtung

Im Rahmen eines festlich gestalteten Gottesdienstes wird die Berufung der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten gewürdigt. Zur Ausgestaltung kann diese Kurzliturgie eine kleine Hilfe sein:

Erklärung zur Verpflichtung durch die Verpflichterin bzw. den Verpflichter
Die verpflichtende Person erklärt, was eine Verpflichtung bedeutet:

- Durch die Anstellung in der Gemeinde wird nicht nur ein Dienstverhältnis mit der Gemeinde, sondern auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden begründet. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist durch Ordnungen ausgestaltet, die sowohl für die Gemeinde als Dienstort wie auch für die Angestellte bzw. Angestellten bindend sind. Sie stellen den dienstrechtlichen Rahmen der Anstellung für den Bund, die Gemeinde und die angestellte Person sicher.
- Das Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis drückt sich im gegenseitigen Treueverhältnis zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden aus:
  - *Auf Seiten des Bundes:* Der Bund schafft mit seinen Ordnungen und Regelungen den Rahmen des Anstellungsverhältnisses. Durch Weiterbildungsangebote, dem Anfangsdienstdienstprogramm, Beratung und seelsorgerliche Fürsorge fördert er den Dienst der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten. Auch das Angebot der Vermittlung durch den Berufungsrat und eine betriebliche Altersversorgung zeigen auf, dass der Bund das Treueverhältnis verantwortlich wahrnimmt.
  - *Auf Seiten der Gemeindereferentinnen bzw. der Gemeindereferenten:* Für sie bedeutet das gegenseitige Treueverhältnis, dass sie mit ihren Gaben und Fähigkeiten die Bundesgemeinschaft fördern und die Zielsetzung und Aufgaben des Bundes unterstützen.
  - *Auf Seiten der Gemeinde:* Für die Gemeinde bedeutet das gegenseitige Treueverhältnis, die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten als Dienstort in seiner Dienstausübung zu unterstützen und im Gebet zu tragen.

Zeugnis durch Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent oder Gemeinde
Im Verpflichtungsgottesdienst könnte ein Element das Zeugnis durch die Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten sein. Sie können davon berichten, wie Gott sie in die Gemeinde geführt hat und wie es schließlich zur Annahme der Berufung kam. Die Gemeinde könnte dabei auch erzählen, wie sie auf die Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferenten aufmerksam wurde und Gott den Weg in die Gemeinde ermöglicht hat.

Segensgebet
Die Verpflichterin bzw. der Verpflichter wie auch die Gemeindeleitung segnen die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten unter Einbeziehen der Partnerin bzw. des Partners bzw. der Familie im Verpflichtungsgottesdienst vor dem Überreichen der Ernennungsurkunde.

Überreichen der Ernennungsurkunde durch die Verpflichterin bzw. den Verpflichter
Die verpflichtende Person überreicht der zu verpflichtenden Person die Ernennungsurkunde. Dies kann mit folgenden Worten erfolgen:

„Wir haben N.N. für den Dienst in der Gemeinde N.N. gesegnet. Wir vertrauen darauf, dass N.N. seinen Dienst in dieser Gemeinde mit besten Wissen und Glauben in der Verantwortung vor Gott wahrnehmen will. N.N. hat die Ordnungen des Bundes mit seinem Aufnahmeantrag auf die Liste der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten als für sich verbindlich anerkannt. Wir freuen uns darüber, dass sich N.N. mit seinen Gaben in die Gemeinde einbringen wird und Gott ihn zum Segen für ganz viele Menschen und unsre Bundesgemeinschaft werden lässt. Hiermit überreiche ich N.N. im Namen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden die Ernennungsurkunde zur Gemeindereferentin bzw. zum Gemeindereferenten innerhalb unsres Bundes."

Grüße und Geschenk durch Gemeinde
Nach der Verpflichtung und Überreichung der Ernennungsurkunde kann die Gemeinde der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten ein Geschenk überreichen. Grüße aus der Landesverbandleitung und der Ökumene bereichern als gestaltendes Element den Verpflichtungsgottesdienst. Sollte die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent den Anfangsdienst absolvieren, kann die Mentorin bzw. der Mentor als Anfangsdienstbegleitung ebenfalls Grüße ausrichten. Gerne lässt der Bund der Gemeinde ein Gruß in Form eines Briefes oder eines Videos zukommen, wenn dies gewünscht wird. So kann die Bundesgemeinschaft im Gottesdienst erlebbar werden. Dazu erbittet der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde eine rechtzeitige Anfrage.

Stand: 20.12.2023
Torsten Milkowski
Referent für Personalentwicklung